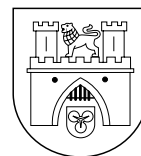




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 09.10.2025

Nr. 15

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Michal Furtak M-Cars	306
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victor Stepanov Curuci	306
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bilal Daher	307
▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen der Region Hannover – Višnja Vinković	307
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Piotr Tesmer	308
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Szwajor	308
▶ Bekanntgabe der Abberufung und Bestellung von Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	309
▶ Ehrungssatzung der Region Hannover	309
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 Bekanntmachung	311
▶ Satzung zur Änderung der „Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Hannover“	312
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Stadt Pattensen	
▶ Anlage zur „6. Änderung der Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“ Gebührentarif	313
Gemeinde Uetze	
▶ Bebauungsplan Nr. 22 „Gasolingelände“, Ortschaft Dollbergen	317
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse in Basse	318
TenneT TSO GmbH	
▶ Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Mehrum/Nord – Liedingen Ankündigung von Trassenerkundungen im Gebiet der Stadt Sehnde vom 27.10.2025 bis 24.04.2026	320

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt 2025 **Mi. 10.12.2025**

das letzte Amtsblatt 2025 erscheint am **Do. 18.12.2025**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026 **Fr. 19.12.2025**

das erste Amtsblatt 2026 erscheint am **Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026 **Mi. 07.01.2026**

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Michal Furtak M-Cars

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Michal Furtak M-Cars, vertreten durch den Inhaber Michal Furtak
letzte bekannte Anschrift: ul. Stefana Zeromskiego 15, 36110 Majdan Krolewski (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.09.2025, Aktenzeichen 01.09099.001745.2-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reimann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victor Stepanov Curuci

An die nachstehende Person

Name: Curuci
Vorname(n): Victor Stepanov
Geburtsdatum: 08.06.1974
letzte bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Allee 43, 30851 Langenhagen (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.09.2025, Aktenzeichen 32.22 H-CE1483, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Bilal Daher**

An die nachstehende Person

Name: Daher
Vorname(n): Bilal
Geburtsdatum: 06.10.1979
letzte bekannte Anschrift: Hindenburgstraße 69,
30851 Langenhagen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer
Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.09.2025**
Aktenzeichen 32.22 / H-D7910, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zu-
stellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich
ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter fol-
gender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ver-
waltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsge-
setzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf
hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des
Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

— — —

► **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen
der Region Hannover – Višnja Vinković**

An die nachstehende Person

Name: Vinković
Vorname(n): Višnja
letzte bekannte Anschrift: Corinthstr. 3,
30827 Garbsen

**werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildes-
heimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den**
29.09.2025, Aktenzeichen V32.22/H-J4774, öffentlich zu-
gestellt.

Die öffentlichen Zustellungen sind gerechtfertigt, da eine
Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht mög-
lich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter
folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ver-
waltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsge-
setzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf
hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des
Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Tomasz Piotr Tesmer**

An die nachstehende Person

Name: Tesmer
Vorname(n): Tomasz Piotr
letzte bekannte Anschrift: Meyersteinweg 1,
31311 Uetze Hänigsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.10.2025, Aktenzeichen 32.22/H-MT7054, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Tomasz Szwajor**

An die nachstehende Person

Name: Szwajor
Vorname(n): Tomasz
letzte bekannte Anschrift: Feldstraße 30,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2025, Aktenzeichen 32.22. H-TT8701, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.10.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

► **Bekanntgabe der Abberufung und Bestellung von Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk 3 (Gebiet der Stadt Springe) wird zum 01.10.2025 bestellt:

Herr Lasse Eichner
Revierförsterei Jägerhaus
Forsthaus Jägerhaus
31832 Springe

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk H 3 (Gebiet der Stadt Springe) wird Herr Held zum 30.09.2025 abberufen.

Hannover, den 30.09.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seemann

- - -

► **Ehrungssatzung der Region Hannover**

Beschluss der Regionsversammlung vom 23.09.2025

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung dient der Anerkennung jener, die durch ihre Verdienste das Wohl der Region Hannover und ihrer Einwohner*innen nachhaltig gefördert haben. Auch Repräsentant*innen, die durch ihre Funktion oder Rolle eine besondere Verbindung zur Region pflegen, sollen entsprechend gewürdigt werden.

**§ 1
Ehrungen**

- (1) Als Anerkennung und Würdigung werden verdienstvolle Persönlichkeiten geehrt durch
 - a) die Verleihung der Ehrennadel in Gold,
 - b) die Verleihung der Ehrennadel in Silber,
 - c) die Verleihung der Ehrenmedaille,
 - d) die Eintragung in das Goldene Buch,
 - e) Anteilnahme im Todesfall
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

**§ 2
Ehrennadeln der Region Hannover**

- (1) Mit der Ehrennadel können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in exemplarischer Weise um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Gewürdigt werden können insbesondere Leistungen auf dem Gebiet
 - a) des sozialen Engagements (z. B. der Inklusion und Diversität)
 - b) der Wirtschaft und Regionalentwicklung,
 - c) der Kultur, Kunst und des Sports,
 - d) der Bildung und Wissenschaft,
 - e) des Umwelt-/Klimaschutzes,
 - f) des religiösen Lebens oder
 - g) der Politik.
- (3) Die Ehrennadel in Gold ist die höchste Auszeichnung, die die Region Hannover vergibt. Sie wird an Persönlichkeiten für außerordentliche Verdienste verliehen, die sich durch langjähriges und beispielhaftes Engagement um die Region Hannover und ihrer Bevölkerung verdient gemacht haben.

Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Gold anlässlich einer mindestens 15-jährigen Mandatstätigkeit in der Regionsversammlung erhalten.

- (4) Die Ehrennadel in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, indem sie durch ihre engagierte Tätigkeit das gesellschaftliche Zusammenleben gefördert haben.

Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Silber anlässlich einer mindestens 10-jährigen Mandatstätigkeit in der Regionsversammlung erhalten.

- (5) Die Ehrennadel hat die Form eines Wappenschildes. Sie zeigt das Regionswappen und ist mit einer Einfassung versehen, die die Inschrift trägt: „Region Hannover Für besondere Verdienste“.
- (6) Die Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel sind an die Regionsverwaltung zu richten. Der Regionspräsident/die Regionspräsidentin entscheidet über die Vorlage der beabsichtigten Ehrung zur Beschlussfassung in der Regionsversammlung.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner*innen der Region Hannover sowie juristische Personen, insbesondere ehrenamtliche Organisationen und Vereine. Darüber hinaus können auch die Dezernent*innen

der Regionsverwaltung und Mitglieder der Regionsversammlung Vorschläge einreichen.

- (7) Die Verleihung der Ehrennadel wird grundsätzlich in einer repräsentativen Veranstaltung der Region Hannover oder in einer öffentlichen Sitzung der Regionsversammlung vorgenommen. Die Ehrung nimmt der Regionspräsident/die Regionspräsidentin vor.
- (8) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Nachweis ausgefertigt.

§ 3

Ehrenmedaille der Region Hannover

- (1) Die Ehrenmedaille wird als Würdigung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder besonderer Zivilcourage an Einwohner*innen der Region Hannover verliehen.
- (2) Die Verleihung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jährlichen repräsentativen Ehrungsveranstaltung „Ehrenamt im Fokus“. Die Kriterien für die Auszeichnung werden gesondert geregelt.
- (3) Über die Verleihung entscheidet eine Jury, die sich gleichermaßen aus Vertreter*innen der Regionsversammlung und der Regionsverwaltung zusammensetzt. Es wird eine verhältnismäßig ausgeglichene Verleihung an Einwohner*innen aller regionsangehörigen Kommunen angestrebt. Die Regionsversammlung wird über das Ergebnis informiert.
- (4) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite vor dem stilisierten Grenzverlauf der Region Hannover das Wappen der Region Hannover mit der Umschrift „Ehrenmedaille der Region Hannover“. Die Rückseite enthält die Worte „Für herausragende Verdienste um die Region Hannover“. Sie hat einen Durchmesser von 4,0 cm.
- (5) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt.

§ 4

Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover

- (1) Das Goldene Buch dient der Ehrung herausragender Persönlichkeiten, die in besonderer Verbindung zur Region Hannover stehen oder die einen besonderen protokollarischen Rang innehaben. Beispielsweise sind dies
 - a) Persönlichkeiten in hochrangigen politischen Ämtern,
 - b) Vertreter*innen des diplomatischen Korps in Deutschland,
 - c) Repräsentant*innen anderer Staaten,

- d) Persönlichkeiten, die sich durch ihr langjähriges und außergewöhnliches Engagement (z. B. in den Bereichen des Soziales Engagements, der Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft oder Umwelt) um die Region Hannover verdient gemacht haben,
- e) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um das Image der Region Hannover verdient gemacht haben (z. B. aufgrund nationaler oder internationaler Anerkennung ihrer Leistungen).

- (2) Die Unterzeichnung im Goldenen Buch erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung in Einrichtungen der Region Hannover.
- (3) Die Entscheidung über eine Eintragung im Goldenen Buch obliegt dem Regionspräsidenten/der Regionspräsidentin. Die Regionsversammlung ist über die Eintragung zu informieren.
- (4) Persönlichkeiten, die nicht von dem Personenkreis nach Abs. 1 erfasst sind, können sich in das Gästebuch der Region Hannover eintragen.

§ 5

Entziehung von Ehrungen

- (1) Die Ehrung kann entzogen werden, wenn sich eine Person durch ihr späteres Verhalten oder das Bekanntwerden eines vorherigen Verhaltens als unwürdig erweist.
- (2) Alle in Zusammenhang mit der Ehrung übergebenen Gegenstände (z.B. Ehrennadel, Urkunde etc.) sind zurückzugeben. Eintragungen in das Goldene Buch oder das Gästebuch der Region Hannover werden unwiderruflich entfernt.
- (3) Über die Entziehung einer Ehrung entscheidet die Regionsversammlung.

§ 6

Anteilnahme

- (1) Erfährt die Region vom Ableben von Persönlichkeiten, die sich um die Region Hannover verdient gemacht haben, von Personen des öffentlichen Lebens und von Abgeordneten der Regionsversammlung bzw. deren Angehörigen kann die Anteilnahme der Region Hannover durch Kondolenzschreiben, Nachruf oder (Kranz-)Spende oder eine Kombination derer zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Die Art und Weise der Anteilnahme obliegt der Entscheidung des Regionspräsidenten/der Regionspräsidentin.
- (3) Kondolenzschreiben werden an die nächsten Hinterbliebenen gerichtet.

- (4) Nachrufe in den Printmedien werden veranlasst, wenn die verstorbene Person
- a) aktive*r Abgeordnete*r der Regionsversammlung war,
 - b) ehemalige*r Abgeordnete*r der Regionsversammlung bzw. den Rechtsvorgängern für mindestens drei Wahlperioden war,
 - c) Träger*in der Ehrennadel in Gold der Region Hannover bzw. der Rechtsvorgänger war,
 - d) amtierende*r oder ehemalige*r Hauptverwaltungsbeamt*in der Region Hannover oder bei deren Rechtsvorgängern repräsentative Stellvertretung oder Direktor*in war,
 - e) Hauptverwaltungsbeamt*in der regionsangehörigen Kommunen ab 1. November 2001 war oder
 - f) in sonstiger Weise mit der Region Hannover eng verbunden war.

Der Nachruf ist durch den Regionspräsidenten/die Regionspräsidentin sowie dem/der Vorsitzenden der Regionsversammlung zu unterzeichnen.

- (5) Wird ein Nachruf für die genannten Personen verfasst, kann dieser in der folgenden Regionsversammlung vor einer Schweigeminute verlesen werden.
- (6) In Fällen nach Abs. 4 erfolgen Geldspenden an eine gemeinnützige Organisation (nach Wahl der Hinterbliebenen) innerhalb der Region Hannover. Im Ausnahmefall, z. B. sofern der protokollarische Rahmen dies gebietet, erfolgen stattdessen Kranzspenden. Die Kranzschleifen tragen als Inhalt „Als letzter Gruß Region Hannover“.
- (7) Regelungen zu Kondolenzen für Mitarbeiter*innen der Region Hannover bleiben von § 6 Abs. 1 bis 6 unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung für besondere Verdienste um die Region Hannover vom 10. November 2015 außer Kraft.

Hannover, den 26.09.2025

Region Hannover
gez. Steffen Krach
Regionspräsident

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 Bekanntmachung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

Einstimmig beschloss der Rat der Landeshauptstadt Hannover den konsolidierten Gesamtabchluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Konsolidierungsbericht sowie dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner liegt in der Zeit vom 13.10.2025 bis einschließlich 21.10.2025 im Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, Zimmer 766, an Werktagen (außer an Samstagen) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme ist unter Tel.: 0511-168 456 63 zwingend erforderlich.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist im Internet unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Finanz-und-Ordnungsdezernat-und-Feuerwehr/Fachbereich-Finanzen/Konzernabschluss> abrufbar.

Hannover, den 29.09.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

► **Satzung zur Änderung der „Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Hannover“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.6.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Landeshauptstadt Hannover“ vom 18.5.1989 (Abl. RBHan. 1989, Nr. 13 v. 14. Juni 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 1

- a. wird der Absatz 2:
„Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG) im Melderegister und der nach § 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) in der Ausländerdatei gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 genannt.“
ersetzt durch den Absatz:
„Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gemäß Bundesmeldegesetzes (BMG) gespeicherten Daten und der nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) in der Ausländerdatei gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 genannt.“
- b. werden im Absatz 3 Nr. 2 die Worte: „zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 21) des NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt,
- c. werden im Absatz 3 Nr. 3 die Worte: „§ 25 Niedersächsisches Meldegesetz“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

2. In § 2

- a. wird im Absatz 1 Nr. 4 vor dem Merkmal „Geschlecht“ das Merkmal: „Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Deutschland,“ eingefügt,

- b. wird im Absatz 1 Nr. 4 der Klammerzusatz: „(§ 22 Abs. 1 Nr. 10 NMG)“ gestrichen,
- c. werden im Absatz 1 Nr. 5 die Worte: „nach § 22 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 NMG,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25.09.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet:

Hannover, den 25.09.2025

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Pattensen

► Anlage zur „6. Änderung der Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“ Gebührentarif

Gemäß § 10 Abs. 1 wird die Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (4,4-Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 19,2 Tagen im Monat errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngeld (monatlich)	einkommensunabhängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	994,60 €	409,00 €	585,60 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	946,82 €	390,50 €	556,32 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	900,04 €	373,00 €	527,04 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	853,26 €	355,50 €	497,76 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	806,48 €	338,00 €	468,48 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	757,70 €	318,50 €	439,20 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	710,92 €	301,00 €	409,92 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	664,14 €	283,50 €	380,64 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	617,36 €	266,00 €	351,36 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	568,58 €	246,50 €	322,08 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	521,80 €	229,00 €	292,80 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	480,52 €	217,00 €	263,52 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	428,24 €	194,00 €	234,24 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	367,96 €	163,00 €	204,96 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	315,68 €	140,00 €	175,68 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	263,40 €	117,00 €	146,40 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	211,12 €	94,00 €	117,12 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	157,34 €	69,50 €	87,84 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	105,06 €	46,50 €	58,56 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	52,78 €	23,50 €	29,28 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngeld (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1.065,64 €	409,00 €	656,64 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	1.014,31 €	390,50 €	623,81 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	963,98 €	373,00 €	590,98 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	913,64 €	355,50 €	558,14 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	863,31 €	338,00 €	525,31 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	810,98 €	318,50 €	492,48 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	760,65 €	301,00 €	459,65 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	710,32 €	283,50 €	426,82 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	659,98 €	266,00 €	393,98 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	607,65 €	246,50 €	361,15 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	557,32 €	229,00 €	328,32 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	512,49 €	217,00 €	295,49 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	456,66 €	194,00 €	262,66 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	392,82 €	163,00 €	229,82 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	336,99 €	140,00 €	196,99 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	281,16 €	117,00 €	164,16 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	225,33 €	94,00 €	131,33 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	168,00 €	69,50 €	98,50 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	112,16 €	46,50 €	65,66 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	56,33 €	23,50 €	32,83 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur Erzieher/In nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngeld (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1.148,20 €	409,00 €	739,20 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	1.092,74 €	390,50 €	702,24 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	1.038,28 €	373,00 €	665,28 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	983,82 €	355,50 €	628,32 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	929,36 €	338,00 €	591,36 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	872,90 €	318,50 €	554,40 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	818,44 €	301,00 €	517,44 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	763,98 €	283,50 €	480,48 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	709,52 €	266,00 €	443,52 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	653,06 €	246,50 €	406,56 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	598,60 €	229,00 €	369,60 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	549,64 €	217,00 €	332,64 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	489,68 €	194,00 €	295,68 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	421,72 €	163,00 €	258,72 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	361,76 €	140,00 €	221,76 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	301,80 €	117,00 €	184,80 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	241,84 €	94,00 €	147,84 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	180,38 €	69,50 €	110,88 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	120,42 €	46,50 €	73,92 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	60,46 €	23,50 €	36,96 €

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit besonderem Förderungsbedarf betreuen			
Betreuungszeit pro Tag – Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen/ Elterngeld (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	2.085,16 €	409,00 €	1.676,16 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. – 9:44 Std./Min.)	1.982,85 €	390,50 €	1.592,35 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. – 9:14 Std./Min.)	1.881,54 €	373,00 €	1.508,54 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. – 8:44 Std./Min.)	1.780,24 €	355,50 €	1.424,74 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. – 8:14 Std./Min.)	1.678,93 €	338,00 €	1.340,93 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. – 7:44 Std./Min.)	1.575,62 €	318,50 €	1.257,12 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. – 7:14 Std./Min.)	1.474,31 €	301,00 €	1.173,31 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. – 6:44 Std./Min.)	1.373,00 €	283,50 €	1.089,50 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. – 6:14 Std./Min.)	1.271,70 €	266,00 €	1.005,70 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. – 5:44 Std./Min.)	1.168,39 €	246,50 €	921,89 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. – 5:14 Std./Min.)	1.067,08 €	229,00 €	838,08 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. – 4:44 Std./Min.)	971,27 €	217,00 €	754,27 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. – 4:14 Std./Min.)	864,46 €	194,00 €	670,46 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. – 3:44 Std./Min.)	749,66 €	163,00 €	586,66 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. – 3:14 Std./Min.)	642,85 €	140,00 €	502,85 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. – 2:44 Std./Min.)	536,04 €	117,00 €	419,04 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. – 2:14 Std./Min.)	429,23 €	94,00 €	335,23 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. – 1:44 Std./Min.)	320,92 €	69,50 €	251,42 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. – 1:14 Std./Min.)	214,12 €	46,50 €	167,62 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. – 0:44 Std./Min.)	107,31 €	23,50 €	83,81 €

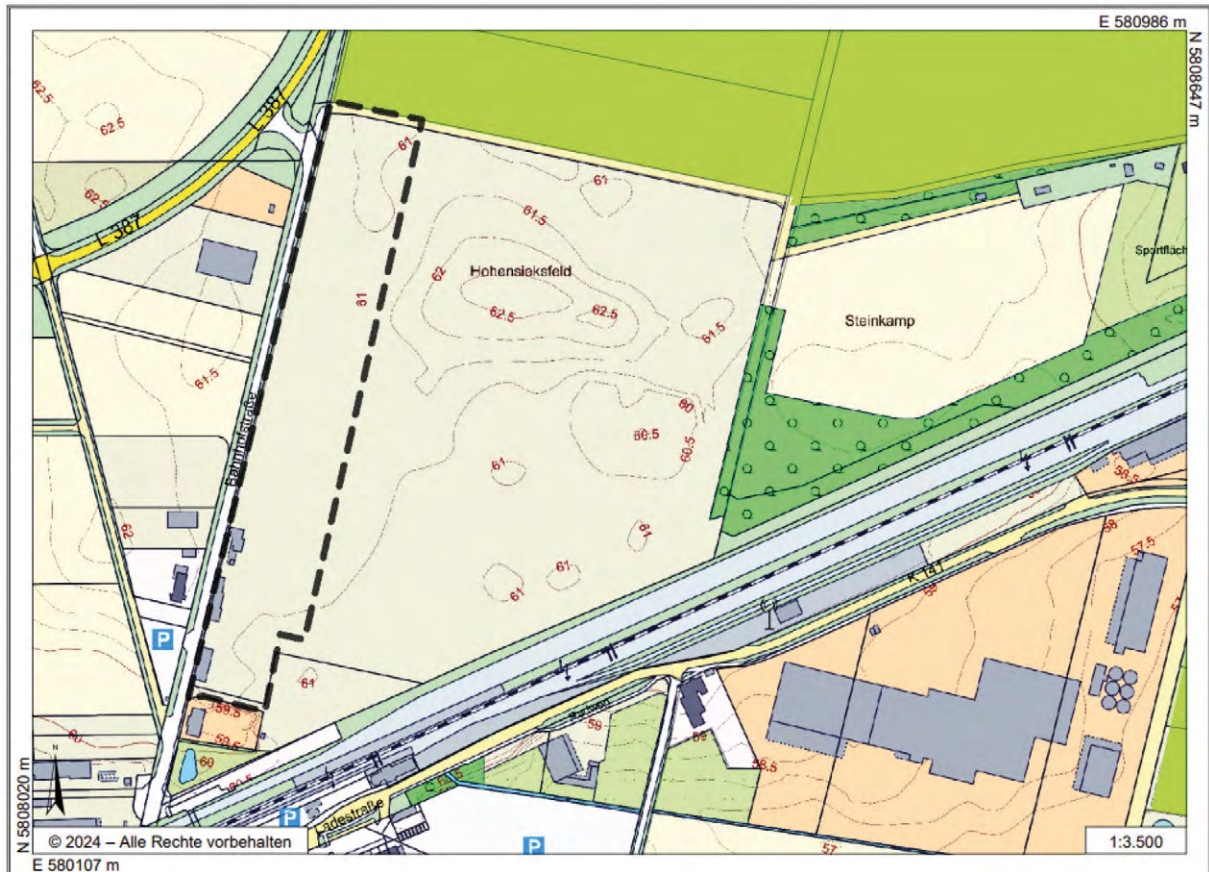
— — —

Gemeinde Uetze

► Bebauungsplan Nr. 22 „Gasolingelände“, Ortschaft Dollbergen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 22 „Gasolingelände“, Ortschaft Dollbergen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Dollbergen der Gemeinde Uetze. Der Geltungsbereich ist nachstehend im Maßstab 1:3.500 abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Uetze, Praklastraße 5, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 26.09.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

- - -

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse in Basse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basse für den Friedhof in Basse am 10.09.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungs-

rechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
für 30 Jahre: 317,00 €
2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 396,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 13,20 €
3. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 20 Jahre – je Grabstelle – : 120,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 6,00 €

4. Rasenreihengrabstätte:
a) für 30 Jahre: 1.994,00 €
b) für die Tafel: 275,00 €
Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Ruhezeit
5. Rasenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.733,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 84,00 €
c) für Investitionskosten: 318,00 €
d) für den Grabstein 780,00 €
e) für die zweite Beschriftung des Steins: 305,00 €
Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungszeit
6. Urnenrasenreihengrabstätte:
a) für 20 Jahre: 823,00 €
b) für die Tafel: 290,00 €
Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Ruhezeit
7. Urnenpartnergrabstätte (2 Stellen):
a) für 20 Jahre: 2.510,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: 121,00 €
c) für Investitionskosten: 786,00 €
d) je Tafel: 367,00 €
Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungszeit
8. Urnenbaumgrabstätte:
a) für 20 Jahre – je Grabstelle – : 948,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 42,00 €
c) für Investitionskosten: 194,00 €
d) für die Tafel: 290,00 €
Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzungszeit
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 5 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II Verwaltungsgebühren

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 26,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr
– je Grabstelle – : 26,60 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
Je Trauerfeier einschl. Reinigung
und Energiekosten: 486,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Basse, den 18.09.2025

Der Kirchenvorstand:

Ingelore Knigge L. S. Levke Bretthauer
Vorsitzende Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigter
Ehrenberg

— — —

TenneT TSO GmbH

► Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Mehrum/Nord – Liedingen Ankündigung von Trassenerkundungen im Gebiet der Stadt Sehnde vom 27.10.2025 bis 24.04.2026

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Zur Vorbereitung dieser Planungen und der Baudurchführung müssen notwendige Vorarbeiten zur Gewinnung entsprechender Planungsgrundlagen durchgeführt werden. Hierfür ist eine Trassenerkundung erforderlich, die das Befahren und die Besichtigung der betroffenen Flächen umfasst.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Trassenerkundungen

Art und Umfang der Maßnahmen

Ziel der Befahrung und Begehung ist es, geografische Merkmale wie Hangneigung, vernässte Bereiche und Hindernisse sowie Vegetation zu erheben. Die Ergebnisse werden genutzt, um diese für die Wegeplanung kommenden Vorarbeiten zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse werden mit Fotos, Videos sowie Notizen dokumentiert. Dabei werden befestigte Wege und Flächen als Zuwegung mit einem PKW befahren, während unbefestigte Flächen zu Fuß begangen werden. In beiden Fällen kann es sich hierbei um öffentliche wie auch private Wege handeln. Es ist möglich, dass einzelne Flurstücke im Untersuchungsraum mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen. Alle Fotos und Videoaufnahmen, die in diesem Zuge aufgenommen werden, dienen ausschließlich der anschließenden Auswertung im Rahmen der anstehenden Tätigkeiten. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Befahrungen und Besichtigungen privater Grundstücke erfolgen im Zeitraum vom 27.10.2025 bis 24.04.2026 von 09:00Uhr bis 18:00Uhr jeweils von Montag bis Freitag. Der Zeitraum von sechs Monaten ist erforderlich, da die Befahrung witterungsabhängig sowie abschnittsweise entlang der Trasse durchgeführt werden muss und nach der ersten Auswertung gegebenenfalls eine Nachbefahrung einzelner Flächen notwendig werden kann.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Erkundungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste.

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Baugrunderkundungsdienstleister Buchholz + Partner GmbH.

Ansprechpartner:

Hanna Kupfer

Telefon: 034207-9899-18

E-Mail: kupfer@buchholz-und-partner.de

Ansprechpartner und weitere Informationen

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck

Telefon: 05132 89-1007

E-Mail: katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code